

Informationen zum Pflanzenpass 2020

Zusammengestellt für die VSSG von David Risi, Luzern, Oktober 2019

Ausgangslage

Am 1. Januar 2020 tritt das neue Pflanzengesundheitsrecht in Kraft. Dies hat auch auf das bereits 2002 eingeführte Pflanzenpass-System einen Einfluss:

- Alle zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen und Pflanzenteile werden pflanzenpasspflichtig.
- Der neue Pflanzenpass ist eine Etikette, die an der Handelseinheit angebracht wird.
- Die Inhalte des Pflanzenpasses und deren Anordnung werden standardisiert.

Der Pflanzenpass ist ein amtliches Dokument für den Handel von geregelten pflanzlichen Waren innerhalb der Schweiz und mit der Europäischen Union (EU). Er bestätigt, dass die Ware die Pflanzengesundheitsvorschriften erfüllt. Der Pflanzenpass darf nur von den dafür zugelassenen Betrieben und der im betreffenden Land zuständigen Behörde ausgestellt werden, in der Schweiz der Eidgenössische Pflanzenschutzdienst (EPSD).

Wieso braucht es einen Pflanzenpass?

Die Erweiterung des Pflanzenpass Systems hat zum Ziel, die Einschleppung und Verbreitung von besonders gefährlichen Pflanzenkrankheiten und -schädlingen zu verhindern, um durch sie verursachte wirtschaftliche, soziale und ökologische Schäden zu vermeiden. Solche Schadorganismen können sich über längere Distanzen am effizientesten über den Handel mit befallenen Pflanzenmaterial ausbreiten. Bei Pflanzen, die zum Anpflanzen bestimmt sind, ist dieses Risiko am höchsten.

Was bedeutet der Pflanzenpass für die Stadtgärtnereien und Gartenbauämter?

- Bei der Abgabe von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen und Pflanzenteilen an gewerbliche Abnehmer (private Gärtnereien, Gartenbauer, Landwirte, Förster, Gartencenter, Händler usw.) muss ausnahmslos ein Pflanzenpass dabei sein.
- Bei der Abgabe von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen und Pflanzenteilen an Personen, welche diese nicht zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken verwenden (z. B. Privatpersonen), ist kein Pflanzenpass vorgeschrieben.
- Bei der Abgabe von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen und Pflanzenteilen via Fernabsatz (d.h. Bestellung via Fernkommunikationsmittel wie z.B. Internet, Fax, Telefon, Katalog, usw.) ist ein Pflanzenpass obligatorisch – auch bei der Abgabe an Privatpersonen.
- Bei der Abgabe von Pflanzen für den Eigenverbrauch (Pflanzungen in den eigenen Grün- und Parkanlagen) ist kein Pflanzenpass notwendig.
- Bei der Weitergabe von Handelswaren, bei welchen kein aktueller Pflanzenpass für den Weiterverkauf beiliegt, muss ein neuer Pflanzenpass erstellt werden. (Beispiel: Wenn ein Apfelbaum zugekauft wird, darf man diesen direkt mit dem vom Lieferanten erhaltenen Pflanzenpass weiterverkaufen – sofern der Apfelbaum nicht weiterkultiviert wird oder über eine Saison zwischengelagert wird. Kultiviert man hingegen den Apfelbaum weiter oder lagert diesen für mehr als eine Saison im eigenen Betrieb, muss ein neuer Pflanzenpass ausgestellt werden.)

Eine Stadtgärtnerei / Gartenbauamt, welche keine Produktion hat, kann dagegen Pflanzen an gewerbliche Abnehmer verkaufen, sofern jeder Pflanze / Handelseinheit ein Pflanzenpass vom ursprünglichen Lieferanten beiliegt. Muss die Stadtgärtnerei / das Gartenbauamt dagegen selber (zusätzliche) Pflanzenpässe ausstellen, muss auch sie eine Zulassung für das Ausstellen von Pflanzenpässen beantragen.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Eidg. Pflanzenschutzdienst (EPSD)
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern
Tel. +41 58 462 25 50, Fax +41 58 462 26 34
phyto@blw.admin.ch

Einen Überblick bietet die Website des EPSD

<https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-produktion/pflanzenschutz/pflanzengesundheit-eidg-pflanzenschutzdienst/pflanzengesundheitsrecht/pflanzenpass.html>

und die Website von JardinSuisse

<https://www.jardinsuisse.ch/de/umwelt/umweltschutz/quarantaneorganismen/>

Eine Übersicht der Pflanzenwaren mit einem besonders hohen phytosanitären Risiko enthält der Newsletter des EPSD auf den Seiten 3 und 4

https://www.blw.admin.ch/dam/blw/de/dokumente/Nachhaltige%20Produktion/Pflanzenschutz/Pflanzengesundheit%20-%20Eidg.%20Pflanzenschutzdienst/NeuesRecht/Pflanzenpass_Newsletter_2019-06_de.pdf.download.pdf/Pflanzenpass_Newsletter_2019-06_de.pdf